

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 28. Februar 2024

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-13.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) – BayHIG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-03.pdf>), die durch Satzung vom 28. September 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-81.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Kommissionen und Ausschüsse

(1) ¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden Kommissionen und Ausschüsse gebildet, denen die fachliche Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten obliegt. ²Dies sind insbesondere

1. Kommission für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission),
2. Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL),
3. Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
4. Zentrale Studienzuschkommission (ZSKo),
5. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
6. Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission),
7. Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission).

(2) ¹Soweit die Mitgliedschaft nicht durch ein Amt begründet ist, erfolgen – vorbehaltlich spezieller Regelungen – der Vorschlag aus der jeweiligen Gruppe heraus und die Bestellung durch den Senat. ²Entsprechendes gilt für den Vorschlag und die Bestellung von Ersatzmitgliedern oder Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertretern.

(3) Die Amtsperiode der bestellten Mitglieder entspricht derjenigen des Senats, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind.

2. Folgende §§ 24a - g werden angefügt:

„§ 24a

Kommission für Lehre und Studierende (LuSt)

- (1) Die Aufgaben der Kommission für Lehre und Studierende sind
1. die Überprüfung von Anträgen zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen und der insoweit zu erlassenden rechtlichen Bestimmungen,
 2. die Überprüfung von wesentlichen Änderungen von Studiengängen und Teilstudiengängen sowie der insoweit zu treffenden satzungsrechtlichen Regelungen,
 3. die Überprüfung von Änderungen von Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern,
 4. die Überprüfung sonstiger satzungsrechtlicher Regelungen und deren Änderungen, sofern ein Bezug zu Studium und Lehre gegeben ist,
 5. die Überprüfung von Begründungen, die für Abweichungen von prüfungs- und akkreditierungsrechtlichen Regelfallbestimmungen erforderlich sind,
 6. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die der Senat bzw. der Universitätsrat oder die Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko) zu entscheiden hat.
- (2) Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:
1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als vorsitzende Person,
 2. insgesamt vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine bzw. einer entsandt wird,
 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
 5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB), die bzw. der von den Sprecherinnen bzw. Sprechern des ZLB-Leitungskollegiums vorgeschlagen wird,
 6. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität
- sowie als beratende Mitglieder:
7. die Leitungen bzw. eine Vertretung der Zentralen Studienberatung, des Prüfungsamts, des Dezernats Planung und Qualitätsmanagement (Z/PQM), die Referate für Satzungsangelegenheiten.

§ 24b

Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL)

(1) ¹Aufgabe des AQSL ist die Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung und Nachverfolgung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre sowie die Beratung der universitätsinternen Stellen hierzu. ²Die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(2) Dem Ausschuss gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als vorsitzende Person,
2. insgesamt vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine bzw. einer entsandt wird,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
6. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

sowie als beratende Mitglieder

7. die bzw. der Vorsitzende der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
8. jeweils die Leitung bzw. eine Vertretung der Studierendenkanzlei, der Zentralen Studienberatung, des Prüfungsamts, der Referate für Satzungsangelegenheiten, des Zentrums für Hochschuldidaktik (ZHD), des Zentrums für Schlüsselkompetenzen (ZSK), des Zentrums für universitäre Weiterbildung (ZWB),
9. die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten und
10. mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernats Planung & Qualitätsmanagement (Z/PQM).

§ 24c

Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko)

- (1) Die Aufgaben der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge sind
1. die Überprüfung von Studiengängen anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung und der universitätsinternen Festlegungen,
 2. die Erstellung einer Beschlussvorlage aufgrund ihrer Prüfung, über die die Universitätsleitung zu entscheiden hat,

3. die regelmäßige Überprüfung der internen Studiengangakkreditierung der Universität und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung für die Universitätsleitung.

(2) Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

1. aus jeder Fakultät je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Erfahrung in der Akkreditierung als Gutachterin bzw. Gutachter, als Dekanin bzw. Dekan, als Studiendekanin bzw. Studiendekan auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät, ausgeschlossen sind amtierende Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
4. ein von der Universitätsleitung vorgeschlagenes, professorales, externes Mitglied aus der Wissenschaft, das über entsprechende Expertise verfügt,
5. ein von der Universitätsleitung vorgeschlagenes, externes Mitglied aus der Berufspraxis, das über entsprechende Expertise verfügt,
6. eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter der Studierenden sowie als beratendes Mitglied
7. eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Studierenden.

§ 24d

Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo)

(1) Die Zentrale Studienzuschusskommission unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zur Verwendung der der Universität zur Verbesserung der Studienbedingungen zugewiesenen Mittel (Studienzuschüsse) mit Ausnahme der zur fakultäts-internen Verwendung vorgesehenen Mittel, über deren Verwendung die Studienzuschusskommission der jeweiligen Fakultät entscheidet.

(2) ¹Der Zentralen Studienzuschusskommission gehören an:

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als vorsitzende Person ohne Stimmrecht
sowie als stimmberechtigte Mitglieder:
2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
3. insgesamt vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, von denen aus jeder Fakultät eine bzw. einer entsandt wird,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und

Kunst der Universität,

6. je eine von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagene Vertreterin der Studierenden bzw. je ein von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagener Vertreter der Studierenden aus jeder Fakultät,
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die bzw. der aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagen wird,
8. die beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden aus dem Senat.

²Die Mitglieder nach den Nrn. 4, 6 und 7 werden von der Universitätsleitung bestellt.

§ 24e

Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)

(1) ¹Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützt die Universitätsleitung und den Senat in Grundsatzfragen der Forschung. ²Die Aufgaben umfassen dabei insbesondere die

- Beratung und Begutachtung der hochschulinternen Projektförderung,
- Beratung und Empfehlung von weiteren internen Förderungen,
- Prüfung von Änderungen in den Promotions- oder Habilitationsordnungen.

(2) Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als vorsitzende Person,
2. die Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane,
3. eine promovierte Vertreterin bzw. ein promovierter Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der über einen Hochschulabschluss verfügt, sowie deren Stellvertretung mit beratender Stimme gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayHIG,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

sowie als beratendes Mitglied

6. die Leitung des Dezernats Forschungsförderung & Transfer (Z/FFT).

§ 24f

Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft (Untersuchungskommission)

(1) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft ist ein Organ der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. ²Sie berät die

Universitätsleitung in Fragen der Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis und führen das Verfahren zur Prüfung eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft entsprechend der Satzung zum Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft durch.

(2) Die Untersuchungskommission besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen bzw. Professoren aus unterschiedlichen Fakultäten, die vom Senat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

§ 24g

Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

(1) Die Konfliktkommission zielt auf die Wahrung eines positiven Klimas an der Universität sowie eines fairen Wettbewerbs in Lehre, Forschung und am Arbeitsplatz ab, indem sie unterstützt, Konflikte möglichst gütlich und einvernehmlich beizulegen.

(2) ¹Die Konfliktkommission setzt sich aus bis zu acht Konfliktbeauftragten zusammen, die zu gleichen Teilen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden angehören. ²Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Universitätsleitung bestellt.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Dem Konvent nach Art. 46 BayHIG gehören die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der folgenden Gremien an:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Kommission für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission),
4. Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL),
5. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
6. Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
7. Akademischer Beirat der Universitätsbibliothek,
8. Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) des Informationstechnologie-Service (IT-Service – ITS),
9. Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
10. Zentrale Studienzuschkommision (ZSKo).“

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Ständige Kommissionen nach § 24 und

Ausschüsse nach § 25 schafft oder bei bestehenden Zentralen Einrichtungen oder Ständigen Kommissionen und Ausschüssen“ durch die Wörter „Kommissionen und Ausschüsse nach §§ 24-25 schafft oder bei bestehenden Organen und Gremien“ ersetzt und nach dem Wort „diesen“ werden die Wörter „Organen und“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vertretungen“ durch das Wort „Vertretung“ sowie die Wörter „Zentralen Einrichtungen der Universität nach § 51, den Ständigen Kommissionen nach § 24 und Ausschüssen nach § 25, in der Zentralen Studienzuschusskommission sowie der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen“ durch die Wörter „Organen und Gremien soweit nicht anderweitig geregelt“ ersetzt.

4. §§ 52 bis 64 werden wie folgt gefasst:

„§ 52 Aufgaben

¹Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Ihr bzw. ihm obliegen die in Art. 38 BayHIG genannten Aufgaben.

§ 53 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bleibt bis zu einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Scheidet eine Dekanin bzw. ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so hat unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen. ²Die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 54 Wahl

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät vorschlagen.
- (2) Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat einen Wahlvorschlag, den er der Universitätsleitung zur Erteilung des Einvernehmens vorlegt.
- (3) ¹Die Universitätsleitung beschließt über die Erteilung des Einvernehmens mit dem vorgelegten Wahlvorschlag. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach Abs. 1 und 2 unverzüglich zu wiederholen; die Verweigerung des Einvernehmens ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. ³Kommt nicht bis spätestens drei Monate vor

Ende der Amtszeit ein Wahlvorschlag zustande, erstellt der Senat den Wahlvorschlag auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 1.

(4) ¹Nach der Erteilung des Einvernehmens durch die Universitätsleitung nimmt der Fakultätsrat die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans vor. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴§ 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 55

Annahme der Wahl

¹Die Wahlleitung hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 56

Rücktritt

¹Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

§ 57

Vertretung

¹Die Dekanin bzw. der Dekan wird entweder von der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, der Transferdekanin bzw. dem Transferdekan oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vertreten. ²Sie bzw. er bestimmt zu Beginn der Amtszeit im Einvernehmen mit der betreffenden Person, wer die Vertretung übernimmt, und gibt dies hochschulöffentlich bekannt. ³Die weitere Studiendekanin bzw. der weitere Studiendekan nach § 59 Abs. 2 ist von der Vertretung ausgeschlossen, sofern sie bzw. er nicht aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammt.

Zweiter Abschnitt:

Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, die Transferdekanin bzw. der Transferdekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan

§ 58

Aufgaben

(1) ¹Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan wirkt auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität

angestrebten Ziele in der Forschung hin. ²Sie bzw. er unterstützt und berät die Fakultät in strategischen und strukturellen Fragen bei der Stellung von Drittmittelanträgen.

(2) ¹Die für den Wissens- und Technologietransfer zuständige Transferdekanin bzw. der Transferdekan fördert und koordiniert den wechselseitigen Austausch der Fakultät mit Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. ²Sie bzw. er wirkt auf praxisnahe Forschungs- und Lehrprojekte sowie eine aktive Gründungskultur hin.

(3) ¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan übernimmt die in Art. 40 Abs. 2 BayHIG aufgeführten Aufgaben und wird bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben durch Studiengangsbeauftragte und Fachbeauftragte unterstützt. ²Diese koordinieren und betreuen einen definierten Studiengang bzw. ein definiertes Fach.

§ 59

Anzahl

(1) Die Fakultäten wählen jeweils eine Forschungsdekanin bzw. einen Forschungsdekan, eine Transferdekanin bzw. einen Transferdekan, eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften eine weitere Studiendekanin bzw. einen weiteren Studiendekan wählen.

§ 60

Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Scheidet eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber vorzeitig aus dem Amt, so hat unverzüglich eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen. ²Die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 61

Wahl

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann für die Wahl der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans, der Transferdekanin bzw. des Transferdekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät vorschlagen. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat für die weitere Studiendekanin bzw. den weiteren Studiendekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften kann auch aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) sowie der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) vorgeschlagen werden.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt geheim und durch Stimmzettel für jedes Amt eine Person. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³§ 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 62 Annahme der Wahl

¹Die Wahlleitung hat die Gewählte bzw. den Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 63 Rücktritt

¹Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

Dritter Abschnitt: Der Fakultätsrat

§ 64 Zusammensetzung

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an
 1. die Dekanin bzw. der Dekan,
 2. die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan,
 3. die Transferdekanin bzw. der Transferdekan,
 4. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, wobei die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften bestimmen, wer von beiden sie im Fakultätsrat vertritt,
 5. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 6. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 8. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
 9. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät,
 10. die geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren der Institute (soweit in einer Fakultät Institute errichtet sind) jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können bei

1. der Bildung von Berufungsausschüssen,
2. der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren,
3. der Beratung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
4. der Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. der Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Studienplänen,
6. der Beratung des Lehrangebots sowie der Vergabe von Lehraufträgen und Exkursionsmitteln,
7. der Beratung von Bibliotheksangelegenheiten

alle nicht entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät ohne Stimmrecht mitwirken, sofern die Aufgaben nicht den Instituten zur Erledigung übertragen sind.

(3) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.“

5. In § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

¹Die Wahl der Transferdekanin bzw. des Transferdekans erfolgt erstmals zum Wintersemester 2024/2025. ²Abweichend von § 60 Abs. 1 beträgt die Amtszeit der erstmalig gewählten Transferdekaninnen bzw. Transferdekane ein Jahr. ³Die neue Vertretungsregelung der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 57 sowie die neue Zusammensetzung des Fakultätsrats gemäß § 64 Abs. 1 (Entfall der Prodekanin bzw. des Prodekans, Aufnahme der Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane und der Transferdekaninnen bzw. Transferdekane) treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ⁴Die Regelungen der §§ 56, 57 und 64 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2023 finden bis zum 30. September 2024 weiter Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024.

Bamberg, 28. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Februar 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Februar 2024.